

Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Tagebau Klengelsberg - Betrieb mobiler Aufbereitungstechnik als
Nebeneinrichtung der stationären Aufbereitungsanlage“ nach § 5 Absatz. 2 UVPG

Vom 23. Februar 2023

Die SuSa Schotter- und Splittweg Altenhain GmbH, Am Klengelsberg, 04687 Trebsen OT Altenhain, hat am 09. September 2022 die Allgemeine Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anl. 3 UVPG für das Vorhaben „Tagebau Klengelsberg - Betrieb mobiler Aufbereitungstechnik als Nebeneinrichtung der stationären Aufbereitungsanlage“ beim Sächsischen Oberbergamt beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben wurde durch Beschluss vom 30. November 1995 planfestgestellt und zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 4. Juni 2019 geändert.

Gegenstand der Änderung des Vorhabens ist, die mit PFB 1995 genehmigte stationäre Aufbereitungsanlage um neun mobile Anlagenteile (u. a. Backenbrecher, Kegelschleifer, Bandanlage, verschiedene Siebanlagen) als Nebeneinrichtung zu erweitern. Die mobilen Anlagen sollen innerhalb der planfestgestellten Grenze auf den Tagebausohlen des Steinbruchs, errichtet und betrieben werden.

Die Anlagenkapazität der mobilen Aufbereitungsanlage soll 100.000 t/a (bzw. 100 t/h) betragen. Etwa 20.000 t/a Rohstoff sollen unter Einsatz eines Hydraulikbaggers mit Greifer direkt sortiert und dann veräußert werden. Etwa 80.000 t/a sollen der weiteren mobilen Aufbereitungstechnik zugeführt werden und zu Wasserbausteinen kleinerer Fraktionen sowie zu Schotter und Splitt aufbereitet werden.

Eine Erhöhung der Gesamtaufbereitungskapazität (stationäre und mobile Aufbereitung) von 950.000 t/a findet nicht statt. Mit der stationären Aufbereitungsanlage sollen entsprechend der Kapazität der mobilen Aufbereitung 100.00 t/a weniger als bisher und damit max. 850.000 t/a Rohstoff aufbereitet werden.

Die Einzelaggregate werden abhängig vom Produktionsziel zu Verfahreseinheiten aus jeweils zwei Einzelaggregaten verbunden und betrieben, wobei stets nur eine Verfahreseinheit betrieben wird, während die übrigen Verfahreseinheiten ruhen. Insgesamt können bis zu sechs Verfahreseinheiten kombiniert werden. Jede Verfahreseinheit wird effektiv eine Einsatzdauer von durchschnittlich etwa 17 Tagen im Jahr haben, so dass die zusätzlichen Auswirkungen bei Inanspruchnahme aller Verfahreseinheiten an ca. 102 Tagen im Jahr erfolgt. Die Verfahreseinheiten sollen jeweils einzeln in der Zeit zwischen Montag und Freitag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr betrieben werden.

Die Verladung des mit der mobilen Technik aufbereiteten Gesteins erfolgt mittels Radlader im Tagebaubereich auf den einzelnen Tagebausohlen. Dies findet derzeit auf der 4. Sohle statt. Mit fortschreitendem Abbau wird die Ebene der Verladung der Abbauteufe folgen.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 1 zum UVPG und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht

gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 bis 10 UVPV-Bergbau zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antragsunterlage zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 9. September 2022 zum Vorhaben „Tagebau Klengelsberg - Betrieb mobiler Aufbereitungstechnik als Nebeneinrichtung der stationären Aufbereitungsanlage“ (DR. FAHL-BUSCH + PARTNER, Sachverständigenbüro Steine und Erden, Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Durch den Betrieb mobiler Aufbereitungstechnik als Nebeneinrichtung der stationären Aufbereitungsanlage wird die Gesamtkonzeption des Vorhabens nicht geändert. Die bisherige Anlagenkapazität wird nicht erhöht.

Im Rahmen der beantragten Änderung des Vorhabens werden keine in der UVPV-Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte erreicht bzw. überschritten.

Mit den Antragsunterlagen wurden Immissionsgutachten vorgelegt, die belegen, dass durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten sind.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig i. S. v. § 7 UVPG angesehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, zugänglich zu machen und können im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 23. Februar 2023

Sächsisches Oberbergamt

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter